

gegen das Territorium eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede militärische Besetzung, wenn auch zeitweilig, als Ergebnis solch eines Überfalls oder Angriffs oder jede Annexion des Territoriums oder eines Teils eines anderen Staates durch Gewaltanwendung;

- b) Bombardierung des Territoriums eines anderen Staates durch die Streitkräfte eines Staates oder der Einsatz jeglicher Waffen durch einen Staat gegen das Territorium eines anderen Staates,
- c) Die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates,
- d) Ein Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf die Land-, Luft- und Seestreitkräfte oder die See- und Luftflotten eines anderen Staates,
- e) Der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit dem Einverständnis des Empfangsstaates auf dem Territorium dieses Staates befinden, im Gegensatz zu den im Einverständnis festgelegten Bedingungen, oder jegliche Verlängerung ihres Aufenthalts auf solchem Territorium über den Termin des Ablaufens dieses Einverständnisses hinaus,
- f) Die Erlaubnis eines Staates, sein Territorium, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, durch diesen für Aggressionshandlungen gegen einen dritten Staat verwenden zu lassen,
- g) Die Entsendung durch einen Staat oder im Namen eines Staates von bewaffneten Banden, Gruppen, Irregulären oder Söldnern, die bewaffnete Gewalt gegen einen anderen Staat von soldier Schwere anwenden, die den oben genannten Handlungen gleichkommt, oder die maßgebende Verwicklung dieses Staates darin.

Diese Handlungen sind nicht erschöpfend aufgeführt und der Sicherheits-

rat kann bestimmen, daß andere Handlungen eine Aggression gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellen, (vgl. Deutsche Außenpolitik, Sonderheft UNO-Bilanz 1974/75, S. 204 ff.).

2. § 85 erfaßt die Mitwirkung an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges. Dabei ist die Komplexität dieser Handlungsweisen und ihr innerer Zusammenhang hervorzuheben, z. B. zwischen Planung und Vorbereitung.

Androhung ist die offene oder versteckte, schriftliche oder mündliche Ankündigung eines bewaffneten Angriffs. Typische Beispiele liefert die imperialistische Staatspraxis, wenn mehr oder weniger offen oder verschleiert mit bewaffneten Angriffen gedroht wird, um Völkern oder Staaten bestimmte Verhaltensweisen aufzuzwingen.

Planung umfaßt Handlungen, wie Ausarbeitung einer politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Konzeption eines bewaffneten Angriffs auf ein bestimmtes Land, ohne mit konkreter Vorbereitung oder Durchführung zu beginnen.

Vorbereitung umfaßt auf Verwirklichung eines Aggressionskrieges gerichtete Tätigkeiten, um Voraussetzungen oder Bedingungen für seine Ausführung zu schaffen. In diesem Stadium werden notwendige politische, staatliche, militärische und wirtschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen, die unmittelbar oder mittelbar auf die angestrebte Zielsetzung gerichtet sind. Es wird wie bei der Planung die vielgestaltige Komplexität aller Maßnahmen erfaßt, die der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienlich sind bzw. sein können.

Durchführung eines Aggressionskrieges beginnt mit dem bewaffneten Angriff, mit der Kriegserklärung oder dem Überschreiten, Überfahren, Überfliegen usw. der Staatsgrenze eines anderen Staates zum Zwecke eines bewaffneten